

d1

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

20.9 059

VI ZR 51/66

URTEIL

Verkündet am
6. Februar 1968
Kriegl, Justiz-
hauptssekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des städtischen Angestellten Viktor H e [REDACTED],
[REDACTED], N [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Transportunternehmer Josef G [REDACTED],
Bad R [REDACTED], Wo [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Josef H [REDACTED],
M [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED] bei Firma A [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nußgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. August 1960 zwischen 4.30 und 5.00 Uhr kam es auf dem Grundstück D. Straße in M. zu einer Rauferei, an der der Kläger und die Beklagten beteiligt waren.

Der Kläger behauptet, er habe sich in seiner Eigenschaft als städtischer Angestellter um 4.30 Uhr des 30. August 1960 mit seinen Arbeitskameraden B. und Pa. vor seinem der Einmündung der H. Straße in die D. Straße gegenüberliegenden Arbeitsplatz, der M. "Stadtentwässerung", getroffen. Zu dieser Zeit habe sich ein Mann, der sich später als der Beklagte Gr. herausgestellt habe, an einem in der H. Straße abge-

- 3 -

stellten Personenkraftwagen zu schaffen gemacht. Der Kläger habe sich zusammen mit seinen Arbeitskameraden zu dem Kraftfahrzeug begeben und dort den Beklagten G. gefragt, ob etwas los sei, ob man ihm helfen solle. Da der Beklagte nicht geantwortet habe, habe der Kläger zu dem Beklagten G. gesagt: "Fehlt etwas, lassen Sie doch den Wagen stehen, Sie sind ja betrunken". Als er jetzt zusammen mit seinen Arbeitskameraden habe weggehen wollen, sei der Beklagte H. erschienen. Dieser habe sofort auf den Kläger eingeschlagen. Auch der Beklagte G. habe sich nun gegen den Kläger wenden wollen, sei aber zunächst noch von dessen Arbeitskameraden B. abgehalten worden. Als sich B. jedoch entfernt habe, um die nahegelegene Polizeistation zu verständigen, habe sich der Beklagte G. auf ihn gestürzt und ihn zu Boden geschlagen. Dabei habe er ihn aufs schwerste mißhandelt. Er habe eine Schädelbasisfraktur mit Commotio cerebri (Gehirnerschütterung), eine Unterkieferfraktur links und einen Periostabriß (Knochenhautabriß) am rechten Acromion (Schulterblatt), ferner Schürfwunden am linken Unterschenkel und eine Prellung des rechten Oberarms erlitten. Wegen dieser Verletzungen sei er in der Zeit vom 30. August bis 27. September 1960 stationär behandelt worden. Am 4. November 1960 habe er die Arbeit wieder aufgenommen, habe sich aber anfangs des Jahres 1961 wegen der Folgen der erlittenen Verletzungen wiederum in stationäre Krankenhausbehandlung begeben müssen. Noch heute stehe er in ärztlicher Behandlung. Mit Spätfolgen sei zu rechnen.

Der Kläger hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nebst Zinsen seit Klagezustellung gefordert und die Feststellung erboten, daß ihm die Beklagten als Gesamtschuldner den noch entstehenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Schaden zu ersetzen haben vorbehaltlich eines Rechtsübergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Der Beklagte G. hat vorgetragen, er betreibe den Stückgutverkehr mit dem Hauptsitz in Bad R. Zur Tatzeit habe er in M. D. Straße eine Betriebsstelle unterhalten. Gegen 4.30 Uhr des 30. August 1960 sei er zusammen mit seinem damaligen Angestellten, dem Beklagten H., mit seinem Personenkraftwagen dorthin gefahren, weil ein Lastkraftwagen habe abgefertigt werden müssen. Während sich der Beklagte H. entfernt habe, habe er, G., seinen "Speditionshof" betreten und dabei bemerkt, daß sich drei Personen auf seinem Grundstück zu schaffen machten. Er sei auf sie zugegangen und habe gefragt, was sie hier suchten. Einer davon - wie sich später ergeben habe: der Kläger - sei ihm entgegengetreten mit der Äußerung: "Halt's Maul, sonst derwischt du eine", und habe sofort einen wuchtigen Hieb gegen ihn in die Augengegend geführt, so daß er seine Brille verloren habe. Anschließend habe er noch mehrere wuchtige Schläge erhalten und zwar wahrscheinlich wieder vom Kläger. Seine Abwehr sei vergeblich gewesen; er sei zusammen mit dem Kläger zu Boden gefallen, der dort auf ihn eingeschlagen habe; der Beklagte G. habe um Hilfe gerufen. Inzwischen sei der Beklagte H. zurückgekommen und habe ihn, den Beklagten G., am Boden liegen sehen. H. sei ihm zu Hilfe gekommen, indem er den auf ihm liegenden Kläger weggezogen habe. Anschließend sei auch der Beklagte H. vom Kläger und einem weiteren Mann geschlagen worden, so daß er zu Boden gestürzt sei. H. habe sodann seine Wasserpistole gezogen und dem Kläger und

dessen zwei Begleitern zugerufen: "Hände hoch und ab zur Polizei". Dieser Aufforderung sei Folge geleistet worden.

Der Beklagte H[REDACTED] ist ebenfalls der Klage entgegengetreten und hat sich die Ausführungen des Beklagten G[REDACTED], soweit sie ihn betreffen, zu eigen gemacht.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1 800 DM nebst Zinsen seit dem 18. September 1963, den Beklagten G[REDACTED] weiterhin zur Zahlung von 4 % Zinsen für die Zeit vom 5. September 1963 bis 17. September 1963 verurteilt und dem Feststellungsbegehren stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint abweichend vom Landgericht eine Haftung der Beklagten.

I.

1. Das Berufungsgericht nimmt unter Hinweis auf § 830 BGB an, daß die Verletzungen des Klägers auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen sind. Dieser Annahme liegt seine Feststellung zugrunde, daß der Kläger seine schweren Verletzungen bei der Rauferei am 30. August 1960 davon getragen hat, an welcher der Kläger und die beiden Beklagten beteiligt waren.

2. Das Berufungsgericht schließt die Möglichkeit aus, daß der Kläger sich bei dieser Rauferei seine Verletzungen ausschließlich selbst beigebracht hat. Zu Unrecht meint die Revision, hiermit stehe die spätere Feststellung des Berufungsurteils in Widerspruch, die Verletzungen des Klägers gingen wenigstens teilweise auf das Verhalten der Beklagten zurück. An beiden Stellen läßt das Berufungsgericht die Möglichkeit offen, daß die Verletzungen des Klägers ausschließlich von dem einen oder dem anderen Beklagten hervorgerufen worden sind. Im übrigen würde ein Mangel des Berufungsurteils, wie ihn die Revision geltend macht, dem die Revision führenden Kläger nicht zum Nachteil gereichen; geht das Berufungsgericht doch bei seinen weiteren Erwägungen davon aus, daß sämtliche Verletzungen des Klägers von den Beklagten verursacht worden sind. Aus dem Umstand, daß nicht im einzelnen feststeht, welche Verletzungen des Klägers vom Beklagten G. und welche vom Beklagten H. herühren, hat das Berufungsgericht keine dem Kläger nachteiligen Folgerungen gezogen, die Körperverletzungen vielmehr unter Hinweis auf § 830 BGB beiden Beklagten zugerechnet. Hiermit stimmt die Revision überein.

II.

1. Eine Rechtfertigung des Verhaltens der Beklagten durch Notwehr verneint das Berufungsgericht. Zutreffend geht es davon aus, daß die Beklagten das Vorliegen der rechtfertigenden Umstände nachzuweisen haben. Diesen Beweis erachtet es nicht als geführt.

a) Das Berufungsgericht hat nur festzustellen vermocht, daß der Kläger und die Beklagten am 30. August 1960 zwischen 4.30 und 5.00 Uhr auf dem Grundstück D. Straße

in M. in eine Rauferei verwickelt waren und daß der Kläger hierbei durch das Verhalten der Beklagten verletzt wurde. Dagegen hat es sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Auseinandersetzung so begann und sich so abspielte, wie der Kläger es schildert, oder so, wie die Beklagten es darstellen.

b) Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung des Berufungsgerichts sind nicht begründet.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Parteien den genauen Hergang der Rauferei in den entscheidenden Punkten unterschiedlich darstellen. Die Widersprüche hält es durch die Beweisaufnahme für nicht ausgeräumt. Hierbei setzt es sich im einzelnen hinreichend mit den Bekundungen der Zeugen Pa., B. und Wi. auseinander. Seine mögliche tatrichterliche Würdigung, es könne sich weder von der Richtigkeit des einen noch des anderen Vorbringens überzeugen, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Das Berufungsgericht erkennt nicht, daß nach der Bekundung des Zeugen Pa. der Beklagte H. den ersten Schlag gegen den Kläger geführt hat. Es sieht auch, daß nach der Aussage des Zeugen B. im Privatklageverfahren des Klägers gegen die Beklagten der Beklagte H. in Angriffsstellung auf den Kläger zugegangen ist und es auf einmal "geduscht" habe. Diese Bekundungen haben dem Berufungsgericht aber nicht zur Feststellung genügt, wer angegriffen und wer sich verteidigt hat. In seiner möglichen Würdigung weist es darauf hin, daß der Zeuge B. weiter bekundet habe, wer bei der Rauferei angefangen habe, wisse er nicht. Entgegen der Meinung der Revision brauchte das Berufungsgericht diesen Teil der Aussage nicht deshalb für unrichtig zu halten, weil der Beklagte H. nach der übrigen Bekundung in Angriffs-

stellung auf den Kläger zugegangen war. Entscheidend war für das Berufungsgericht letztlich, daß die Zeugenaussagen nur einen Ausschnitt des gesamten Hergangs betreffen, der erst mit dem späteren Hinzukommen des Beklagten H. beginnt.

Daß sich das Berufungsgericht, wie die Revision beanstandet, nicht in der Lage gesehen hat, einen Hergang der Rauferei, wie ihn der Kläger vorgetragen hat, festzustellen, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Bereits aus dem Umstand, daß der Ablauf, wie die Beklagten ihn dargestellt haben, nicht erwiesen ist, folgt zu ihren Lasten und zu Gunsten des Klägers, daß das Verhalten der Beklagten nicht gerechtfertigt war.

2. a) Das Berufungsgericht hat auf Grund der gesamten Tatumstände die Überzeugung gewonnen, daß die Beklagten in der irrigen Vorstellung vorgingen, in Notwehr oder Nothilfe zu handeln. Nach der Annahme des Berufungsgerichts glaubte der Beklagte G., er werde vom Kläger und seinen Begleitern körperlich angegriffen, und der Beklagte H. bei seiner Rückkehr, der Beklagte G. werde von unbekannten Männern angegriffen, er müsse ihn aus seiner bedrängten Lage befreien.

Das zieht die Revision im einzelnen nicht in Zweifel.

b) Zutreffend erachtet das Berufungsgericht die Körperverletzungen trotzdem für widerrechtlich. Seiner weiteren Überlegung legt es zugrunde, daß die Beklagten dann von der Haftung freigestellt sind, wenn ihr Irrtum entschuldbar war. Den Beweis dafür, der den Beklagten obliegt, erachtet das Berufungsgericht als geführt.

Allein der Umstand, so führt das Berufungsgericht aus, daß sich der Beklagte G. zur Nachtzeit, zunächst auf sich allein gestellt, plötzlich drei ihm unbekannten Personen auf seinem Betriebsgrundstück gegenüber gesehen habe, deren Verhalten in ihm, wie er glaubhaft vortrage, den Verdacht eines Diebstahlsvorhabens erweckt habe, habe in ihm ein starkes Gefühl des Unbehagens hervorgerufen. Auf die Äußerung des Klägers, was er, G., denn wolle, er sei betrunken, er solle das Fahrzeug stehen lassen, sei er in eine Lage geraten, in der er habe glauben dürfen, sich einem gegenwärtigen tätlichen Angriff gegenüber zu sehen. Wenn er nun, wohl in Furcht und Bestürzung, in der für ihn bedrohlichen Lage den Angriff gegen den Kläger eröffnet habe, so gereiche ihm angesichts der besonderen Umstände die irrige Annahme einer Notwehrlage nicht zum Vorwurf. Der Beklagte H., so führt das Berufungsgericht weiter aus, habe, als er zurückgekommen sei, auf Grund seiner Beobachtungen annehmen dürfen, der Beklagte G. sei von unbekannten Männern angegriffen worden und werde weiterhin angegriffen und es gelte für ihn, ihm beizustehen. Nach den gesamten Tatumständen habe auch sein irriger Glaube, in Nothilfe zu handeln, nicht auf einem Verschulden beruht.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

c) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Irrtum der Beklagten, sie befänden sich in einer Notwehrlage, beruhe nicht auf Verschulden.

Das Berufungsgericht stellt es in diesem Zusammenhang nicht darauf ab, ob der Beklagte G. einen Angriff des

Klägers auf den Besitz des Grundstücks abwehren durfte, weil dieser Beklagte Mieter und unmittelbarer Besitzer des Grundstücks D. Straße war und der Kläger das Grundstück unbefugt betreten hatte. Derartiges erwägt das Berufungsgericht lediglich in anderem Zusammenhang, geht im Ergebnis aber dort davon aus, daß die vom Beklagten G. gegen eine Besitzverletzung gewählte Verteidigung nicht dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit im Sinne des § 227 BGB entsprach. Auf die hierzu vorgetragenen Bedenken der Revision kommt es schon deshalb nicht an. Bei der Frage, ob der Irrtum der Beklagten entschuldbar sei, erörtert das Berufungsgericht nur, ob der Beklagte G. glauben durfte, sich einem gegenwärtigen tätlichen (körperlichen) Angriff des Klägers und seiner Arbeitskollegen gegenüber zu sehen. Diese Frage beantwortet sich nach den konkreten Umständen im einzelnen Fall. Es ist nicht erkennbar, daß der Tatrichter bei der Gewinnung seiner Überzeugung die rechtlichen Voraussetzungen eines fahrlässigen Verhaltens verkannt oder gegen Erfahrungssätze verstoßen hat.

d) Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Beklagten die Erforderlichkeit der Verteidigung weit überschritten hätten; der vom Berufungsgericht bejahte Irrtum der Beklagten über die Notwehrlage sei gar nicht erheblich, weil es sich um einen Putativnotwehrexzess handele; deshalb sei das Verschulden, das sonst bei der irrigen Annahme einer Notwehrlage ausgeschlossen sein könne, nicht entfallen.

Die Revision verkennt, daß der Tatrichter sich zu Feststellungen über den Hergang der Rauferei im einzelnen

nicht in der Lage gesehen hat. Das Berufungsurteil führt hierzu noch an, es könne auch nicht festgestellt werden, daß der Beklagte G. den Kopf des Klägers mehrmals auf den Boden gestoßen habe. Damit kann zum Nachteil der Beklagten, die entschuldbar an das Bestehen einer Notwehrlage glaubten, nicht davon ausgegangen werden, die von ihnen gewählte Verteidigung sei selbst dann nicht erforderlich gewesen, wenn sie sich wirklich in Notwehr befunden hätten. Der Nachweis für eine Überschreitung des erforderlichen Mittels zur Verteidigung trifft denjenigen, der sich darauf beruft (vgl. BGH Urteil vom 17. Mai 1966 - VI ZR 257/64 = VersR 1966, 787; RG Seuff.Arch. 79, 5; LZ 1921, 218; Rosenberg, Beweislast 4. Aufl. § 10 II 4 S. 143; RGRK 11. Aufl. § 227, 20; Palandt-Danckelmann 27. Aufl. § 227, 1 c, 4), hier also den Kläger. Nur wenn feststünde, daß sich die Beklagten bei der Verteidigung in der entschuldbar angenommenen Notwehrlage eines nicht erforderlichen Mittels bedient hätten, obläge ihnen der Nachweis, die Notwehr ohne Verschulden überschritten zu haben.

Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht den informatorisch gehörten Kläger nicht nach § 448 ZPO als Partei vernommen hat. Es ist anerkanntes Rechts, daß eine solche Vernehmung von Amts wegen voraussetzt, daß einiger Beweis erbracht ist (BGH U.v. 4. Juli 1967 - VI ZR 38/66 = VersR 1967, 974; Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl. § 448, 1 A). Für die Behauptung des Klägers trifft das nach der Überzeugung des Berufungsgerichts aber gerade nicht zu.

- 12 -

III.

Nach alledem ist die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens